

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung zur Einrichtung und Evaluation von Forschungsprofessuren
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (ForProfS)
vom 27. Mai 2021**

vom 09.05.2025

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 35 Abs. 3 Nr.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Einrichtung und Evaluation von Forschungsprofessuren an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (ForProfS) vom 27. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Art. 2“ das Komma und die Wörter „3 Abs. 2, Art. 6 und 8 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Studienangebot“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach den Wörtern „dem Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer“ werden die Wörter „(ZeWiS) und dem Transferzentrum Nachhaltige Energien (NETZ)“ eingefügt. Das Wort „Hochschule“ wird durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.
 - d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „sogenannte“ gestrichen.
 - bb. In Satz 3 werden die Wörter „Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (LUFV) ist“ durch die Wörter „Die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 und die Leitlinie zum Lehrdeputat an der TH Aschaffenburg vom 18.07.2024 in der jeweils gültigen Fassung sind“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 und 4 wird das Wort „Hochschule“ jeweils durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Forschungsprofessur“ die Wörter „gem. Art. 59 Abs. 1 Satz 7 BayHIG“ eingefügt.
 - b. In Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.
 - c. In Satz 3 wird nach den Wörtern „gelten für“ das Wort „die“ eingefügt; die Wörter „und extern vergebene Forschungsprofessuren“ werden durch die Wörter „vergebenen Forschungsprofessuren sowie für die Forschungsprofessuren, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens vergeben wurden“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden nach den Wörtern „bei der Bewertung sind“ die Wörter „Art. 22 BayHIG und“ eingefügt; die Wörter „in der Zielvereinbarung mit dem Staatsministerium“ werden durch die Wörter „im Hochschulvertrag mit dem Staatsministerium“ ersetzt; das Wort „beider“ wird durch das Wort „aller“ ersetzt.

- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach den Wörtern „4,5 oder 9“ das Wort „Semesterwochenstunden“ eingefügt; um das Wort „SWS“ wird eine Klammer eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 10 LUFV“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 7 der Leitlinie zum Lehrdeputat an der TH Aschaffenburg“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 werden das Wort „Semesterwochenstunden“ und die Klammern um das Wort „SWS“ gestrichen.
 - e. In Absatz 5 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ durch die Wörter „Art. 61 BayHIG“ ersetzt.
 - f. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt; die Wörter „Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ werden durch die Wörter „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird das Wort „Bewerbungsverfahren“ durch das Wort „Ausschreibungsverfahren“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 werden die Wörter „des in § 4 beschriebenen Kriterienkatalogs“ durch die Wörter „der in § 4 beschriebenen Kriterienkataloge“ ersetzt.
 - c. In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „²Während der Zeit des Mutterschutzes gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 3 MuSchG, eines Beschäftigungsverbots gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 16 MuSchG, einer bewilligten Elternzeit gem. § 6 MuSchEltZV iVm §§ 15, 16 BEEG und einer bewilligten Pflegezeit gem. § 3 PflegeZG ruht die Forschungsprofessur. ³Die Befristung verlängert sich entsprechend dem Ruhenszeitraum.“
 - d. In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Nach“ durch das Wort „Zum“ ersetzt; die Wörter „der fünf Jahre“ werden durch die Wörter „des Vergabezeitraums“ ersetzt und das Wort „abschließende“ wird gestrichen.
 - e. In Absatz 7 werden die Wörter „Forschungsprofessuren können“ durch die Wörter „Eine Forschungsprofessur kann“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Sätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

¹Die Angaben im Kriterienkatalog A (Anlage 1) sind für einen Bewertungszeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung vorzunehmen. ²Liegen in dem Bewertungszeitraum von fünf Jahren Zeiten des Mutterschutzes gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 3 MuSchG, eines Beschäftigungsverbots gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 16 MuSchG, einer bewilligten Elternzeit gem. § 6 MuSchEltZV iVm §§ 15, 16 BEEG oder einer bewilligten Pflegezeit gem. § 3 PflegeZG, verlängert sich der Bewertungszeitraum um den entsprechenden Zeitraum des Mutterschutzes, des Beschäftigungsverbots, der Elternzeit oder der Pflegezeit. ³Hierzu sind im Anschluss an die Tabelle der Zeitraum des Mutterschutzes, des Beschäftigungsverbots, der Elternzeit oder der Pflegezeit anzugeben. ⁴Der Nachweis der Expertise auf dem Gebiet

der beantragten Forschungsprofessur kann dadurch erbracht werden, dass die zutreffenden Kennzahlen im Kriterienkatalog A (Anlage 1) eingetragen werden. ⁵Hierbei sind die folgenden Mindestpunktzahlen zu erreichen, sofern sich aus einer Vollzeitbeschäftigung heraus beworben wird:

- bei einer Erstbewerbung für 9 SWS Entlastung: 15 Punkte,
- bei einer Erstbewerbung für 4,5 SWS Entlastung: 7,5 Punkte.

⁶Nach einer bereits gewährten Forschungsprofessur sind im Falle einer sich anschließenden erneuten Bewerbung folgende Mindestpunktzahlen zu erreichen:

- bei einer Bewerbung für 9 SWS Entlastung: 25 Punkte,
- bei einer Bewerbung für 4,5 SWS Entlastung: 12,5 Punkte.

⁷Bei einer Bewerbung aus einer Vollzeitbeschäftigung mit reduziertem Deputat (zum Beispiel aufgrund von § 6 AVBayHIG) oder einer Teilzeitbeschäftigung (zum Beispiel aufgrund von Art. 88, 89 und 91 Bayerisches Beamtengesetz) heraus, ist die Punktzahl verhältnismäßig zu kürzen.

bb. In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „eines Zeitraums von fünf Jahren“ durch die Wörter „des Bewertungszeitraums“ ersetzt.

cc. In dem neuen Satz 13 werden die Wörter „Zeitraum von fünf Jahren“ durch das Wort „Bewertungszeitraum“ ersetzt.

dd. In den neuen Sätzen 15 und 16 wird das Wort „Hochschule“ jeweils durch die Wörter „TH Aschaffenburg“ ersetzt.

c. In Absatz 3 wird in Satz 6 die Zahl „5“ durch die Zahl 7 ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der fünfjährigen Forschungsprofessur“ durch die Wörter „des Vergabezeitraums“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen
- b. Satz 2 wird gestrichen.

8. Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 2: Kriterienkatalog A (Mindestanforderung) wird wie folgt geändert:

- a. In der Kopfzeile der Tabelle werden die Wörter „die letzten 5 Jahre!“ durch die Wörter „den Bewertungszeitraum“ ersetzt.
- b. In Zeile 5 wird das Wort „kooperative“ gestrichen; nach dem Wort „Promotionsverfahren“ werden die Wörter „(kooperativ oder im Promotionszentrum NISys)“ eingefügt.
- c. In Zeile 6 werden dem Wort „Arbeit“ die Wörter „ , max. 5 Punkte“ angefügt.
- d. In Zeile 7 werden dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „ , max. 10 Punkte“ angefügt.
- e. In Zeile 8 werden dem Wort „Preis“ die Wörter „ , max. 10 Punkte“ angefügt.
- f. In Zeile 9 werden dem Wort „Beitrag“ die Wörter „ , max. 9 Punkte“ angefügt.

- g. In Zeile 11 werden den Wörtern „in Graduiertenkollegs“ die Wörter „im Promotionszentrum NISys,“ vorangestellt; dem Wort „Gremien“ wird das Wort „forschungsbezogenen“ vorangestellt; den Wörtern „1 Punkt / Mitgliedschaft“ werden die Wörter „ , max. 5 Punkte“ angefügt.
9. Die Anlage 2 zu § 4 Abs. 3: Zielvereinbarung wird wie folgt geändert:
- a. In der Kopfzeile der Tabelle werden die Wörter „die letzten 5 Jahre!“ durch die Wörter „den Zeitraum der Forschungsprofessur“ ersetzt.
 - b. In Zeile 5 wird das Wort „kooperative“ gestrichen; nach dem Wort „Promotionsverfahren“ werden die Wörter „(kooperativ oder im Promotionszentrum NISys)“ eingefügt.
 - c. In Zeile 6 werden dem Wort „Arbeit“ die Wörter „ , max. 5 Punkte“ angefügt.
 - d. In Zeile 7 werden dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „ , max. 10 Punkte“ angefügt.
 - e. In Zeile 8 werden dem Wort „Preis“ die Wörter „ , max. 10 Punkte“ angefügt.
 - f. In Zeile 9 werden dem Wort „Beitrag“ die Wörter „ , max. 9 Punkte“ angefügt.
 - g. In Zeile 11 werden den Wörtern „in Graduiertenkollegs“ die Wörter „im Promotionszentrum NISys,“ vorangestellt; dem Wort „Gremien“ wird das Wort „forschungsbezogenen“ vorangestellt; den Wörtern „1 Punkt / Mitgliedschaft“ werden die Wörter „ , max. 5 Punkte“ angefügt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 15.05.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 30.04.2025 und der Genehmigung der Präsidentin vom 09.05.2025.

Aschaffenburg, den 09.05.2025

E.M. Beck-Meuth

Prof. Dr. Eva-Maria Beck-Meuth

Präsidentin